

Anhang „Wechselplattform“ zu den AB-BKO

Version 1.0

Dieser Anhang „Wechselplattform“ gilt ab 02.01.2013.

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
1.0	Genehmigung	19.12.2012	Energie-Control Austria	

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Begriffsbestimmungen	5
3. Allgemeiner Teil	6
3.1. Geltungsbereich	6
3.2. Voraussetzungen für die Nutzung und Registrierung zur Wechselplattform.....	6
3.3. Leistungen der Verrechnungsstelle	7
3.4. Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle	7
3.5. Allgemeine Pflichten der Vertragspartner.....	8
3.6. Grundsätzliche Funktionsweise der Wechselplattform	8
3.7. Technische Bedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung.....	9
3.8. Benennung von Benutzern	10
3.9. Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk	11
3.9.1. Verpflichtungen und Richtlinien für Vertragspartner und Benutzer.....	12
3.9.2. Sonstige Verpflichtungen für Vertragspartner und Benutzer	13
3.9.3. Helpdesk der Wechselplattform.....	13
3.10. Daten.....	14
3.10.1. Datenschutz und Vertraulichkeit.....	14
3.10.2. Datenerfassung und statistische Auswertungen.....	15
3.10.3. Rechte und Pflichten des Vertragspartners.....	16
3.11. Maßnahmen bei technischen Störungen, vorübergehende Maßnahmen und Notstandsmaßnahmen.....	17
3.12. Freiheit von Kosten	18
3.13. Haftung.....	18
3.14. Inkrafttreten einzelner Bestimmungen	19
3.15. Sonstiges	19
4. Besonderer Teil	19
4.1. Self Storage-Dienst	19
4.1.1. Geltungsbereich.....	19
4.1.2. Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle	19
4.1.3. Verbot der zweckfremden Nutzung.....	20
4.1.4. Ergänzende Datenschutzbestimmungen.....	20
4.1.5. Freiheit von Kosten	20
4.1.6. Gesondertes Kündigungsrecht.....	21

1. Präambel

Im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung des österreichischen Energiemarktes erfüllt die APCS Power Clearing and Settlement AG (im Folgenden kurz „APCS“) die Aufgaben der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone der Austrian Power Grid AG gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ (BGBl. I 121/2000 Art. 9; im folgenden kurz „VerStG“).

Mit Inkrafttreten des „Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird“ (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010; BGBl. I 110/2010) und des „Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden“ (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011; BGBl. I 107/2011) hat der österreichische Bundesgesetzgeber die Verrechnungsstellen für den Elektrizitäts- und Gassektor zum Betrieb einer Plattform verpflichtet, die es den Netzbetreibern ermöglicht, die mit der Wechselverordnung Strom 2012 und der Wechselverordnung Gas 2012 durch die Regulierungsbehörde festgelegten Daten dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen Versorgern bzw. Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, damit ein Lieferanten- bzw. Versorgerwechsel innerhalb von höchstens drei Wochen abgeschlossen werden kann (Wechselplattform).

Die österreichischen Verrechnungsstellen APCS Power Clearing and Settlement AG, AGCS Gas Clearing and Settlement AG und A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG haben sich im Sinne einer effizienten Verfahrensabwicklung zum gemeinschaftlichen Betrieb einer zentralen Wechselplattform für den Elektrizitäts- und Gasmarkt im Sinne des § 76 Abs. 3 EIWOG 2010 und des § 123 Abs. 3 GWG 2011 – dem sogenannten **ENERGYlink** – und damit zu einer Kooperation zum Nutzen aller Marktteilnehmer des österreichischen Gesamtenergiemarktes entschlossen.

Als rechtliche Grundlagen für den **ENERGYlink** sind die §§ 76 und 108 EIWOG 2010, die §§ 123 und 168 GWG 2011, die auf Grundlage des § 76 EIWOG 2010 und des § 123 GWG 2011 von der Regulierungsbehörde erlassene Wechselverordnung Strom 2012 und Wechselverordnung Gas 2012, die jeweils zugehörigen Anhänge und Erläuterungen, sowie jegliche sonstige damit verbundenen Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

Dieser Anhang „Wechselplattform“ zu den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) in seiner jeweils geltenden Fassung regelt die Nutzung der österreichischen Wechselplattform.

2. Begriffsbestimmungen

1. Soweit in diesem Anhang „Wechselplattform“ nicht anders definiert, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ergänzend liegen diesem Anhang „Wechselplattform“ die nachfolgenden Begriffsbestimmungen zu Grunde, welche die entsprechenden Begriffsbestimmungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ersetzen:

„Benutzer“ ist eine natürliche Person, welche selbst nicht Vertragspartner ist und welcher der jeweilige Vertragspartner den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet;

„Marktteilnehmer“ sind alle jene natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften, welche aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt bzw. verpflichtet sind und auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages mit der APCS Power Clearing and Settlement AG, der AGCS Gas Clearing and Settlement AG oder der A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt sind, wie insbesondere Netzbetreiber, Versorger bzw. Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche;

„Self Storage“ oder „Self Storage-Dienst“ ist jener Bestandteil der Wechselplattform, welcher der durch den Netzbetreiber bzw. Lieferanten selbständig parametrierbaren und temporären Zwischenspeicherung von Daten und der Abwicklung sämtlicher Verfahren und unterstützender Prozesse des Lieferantenwechsels, der Neuanmeldung oder der Abmeldung im Sinne des § 76 Abs 3 EIWOG 2010, der Wechselverordnung Strom 2012, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, dient, um die Bereitstellung von Daten im Sinne dieser Bestimmungen in nicht diskriminierender Weise sicherzustellen;

„Verrechnungsstelle“ ist die APCS Power Clearing and Settlement AG in ihrer Funktion als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone der Austrian Power Grid AG gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ (BGBl. I 121/2000 Art. 9);

„Wechselplattform“ oder „ENERGYlink“ ist das aufgrund § 76 Abs 3 EIWOG 2010 von der Verrechnungsstelle betriebene informationstechnologisch unterstützte Kommunikationssystem im Sinne des § 76 Abs 3 EIWOG 2010, der Wechselverordnung Strom 2012, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, und jeglicher sonstiger verbundenen Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, mit welchem ein Lieferantenwechsel, eine Neuanmeldung oder eine Abmeldung im Sinne der genannten Bestimmungen durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

3. Soweit in diesem Anhang „Wechselplattform“ geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden, beziehen sich diese wertfrei auf beiderlei Geschlechter.

3. Allgemeiner Teil

3.1. Geltungsbereich

1. Dieser Anhang „Wechselplattform“ zu den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) in seiner jeweils geltenden Fassung regelt die Rechte und Pflichten der Verrechnungsstelle einerseits und dem Vertragspartner (beide im Folgenden die „Beteiligten“ genannt), sofern dieser aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt bzw. verpflichtet ist, andererseits. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verrechnungsstellen AGCS Gas Clearing and Settlement AG und A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG nicht Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der Verrechnungsstelle und dem Vertragspartner sind.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gelten hinsichtlich der Nutzung der Wechselplattform und im Zusammenhang hiezu neben den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO), diesem Anhang „Wechselplattform“ und der technischen Dokumentation im Sinne des Punktes 3.7 Ziffer 2 insbesondere die anwendbaren Bestimmungen des EIWOG 2010, die Wechselverordnung Strom 2012, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, und jegliche sonstige verbundenen Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend geregelt, ergänzen die Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle von Widersprüchlichkeiten bei der Auslegung gelten die Regelungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ vorrangig.
4. Hinsichtlich der Nutzung der Wechselplattform und – falls ein gesondert abzuschließender Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 zwischen dem Vertragspartner und der Verrechnungsstelle abgeschlossen wurde – des Self Storage-Dienstes gelten die Anhänge „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“, „Bonitätsprüfung“, „Risikomanagement, Sicherheitsleistungen“ und „Abrechnung und Rechnungslegung“ zu den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) nicht. Für andere Leistungen, welche die Verrechnungsstelle gegenüber dem Vertragspartner erbringt und welche nicht von diesem Anhang „Wechselplattform“ umfasst sind, bleibt die Geltung dieser Anhänge unberührt.
5. Dieser Anhang „Wechselplattform“ in seiner jeweils geltenden Fassung ist jederzeit auf der Homepage der Verrechnungsstelle unter www.apcs.at abrufbar.

3.2. Voraussetzungen für die Nutzung und Registrierung zur Wechselplattform

1. Die Voraussetzungen für die Nutzung der Wechselplattform durch einen Vertragspartner sind

- a. eine auf Grundlage eines zwischen der Verrechnungsstelle und dem Vertragspartner abgeschlossenen Netzbetreiber-, Lieferanten- oder Bilanzgruppenverantwortlichenvertrages im Sinne der §§ 45 Z 19, 65 Abs 1, 87 Abs 2 EIWOG 2010 zwischen diesen bestehende Vertragsbeziehung; und
 - b. das erfolgreiche Absolvieren des gesondert zu durchlaufenden Registrierungsprozesses zur Wechselplattform durch den Vertragspartner;
 - c. sowie im Falle der Nutzung des Self Storage-Dienstes der Abschluss eines gesondert abzuschließendes Vertrages über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2.
2. Mit der erfolgreichen Absolvierung des gesondert zu durchlaufenden Registrierungsprozesses zur Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.2 Ziffer 1 lit b durch den Vertragspartner wird der jeweilige Vertrag im Sinne des Punktes 3.2 Ziffer 1 lit a entsprechend ergänzt.

3.3. Leistungen der Verrechnungsstelle

1. Soweit der Vertragspartner die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 Ziffer 1 erfüllt und aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt bzw. verpflichtet ist, hat er das Recht, die Funktionalitäten der Wechselplattform gemäß diesem Anhang „Wechselplattform“ zu nutzen. Jeder Vertragspartner ist für die Schaffung und Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur, welche zur Nutzung der Wechselplattform erforderlich ist, selbst verantwortlich.
2. Jeder Benutzer erhält zum Zwecke des personalisierten elektronischen Zuganges zur Wechselplattform Zugangsdaten, welche ausnahmslos vom jeweiligen Benutzer genutzt werden dürfen.

3.4. Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle

Die Bereitstellung der Nutzung der Wechselplattform entsprechend den Bestimmungen des § 76 EIWOG 2010, der Wechselverordnung Strom 2012, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, der sonstigen anwendbaren Bestimmungen und diesem Anhang „Wechselplattform“, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, erfolgt binnen 10 Werktagen ab der erfolgreichen Absolvierung des Registrierungsprozesses zur Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.2 Ziffer 1 lit b durch den Vertragspartner, frühestens jedoch ab 02.01.2013, 00:00 Uhr. Mit Einlangen der entsprechenden Zugangsdaten, welche innerhalb dieser Frist oder binnen 10 Werktagen ab Antragstellung auf Freischaltung eines Benutzers durch den Vertragspartner von der Verrechnungsstelle an den jeweiligen Benutzer postalisch zu versenden sind, können die Funktionalitäten der Wechselplattform genutzt werden.

3.5. Allgemeine Pflichten der Vertragspartner

1. Entsprechend den Bestimmungen des § 76 EIWOG 2010, der Wechselverordnung Strom 2012, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, und der sonstigen anwendbaren Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, ist jeder Vertragspartner verpflichtet, den Lieferantenwechsel, Neuanmeldungen oder Abmeldungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten – soweit dies in den genannten Bestimmungen vorgesehen ist – ausnahmslos über die von der Verrechnungsstelle bereitgestellte Wechselplattform durchzuführen.
2. Die Wechselplattform und – falls ein gesondert abzuschließender Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 zwischen dem Vertragspartner und der Verrechnungsstelle abgeschlossen wurde – der Self Storage-Dienst, sind ausnahmslos gemäß den Vorgaben dieses Anhangs „Wechselplattform“ und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, zu nutzen.
3. Die Nutzung der Wechselplattform ist den Vertragspartnern ausnahmslos zu Zwecken der Abwicklung des Lieferantenwechsels, der Neuanmeldung oder der Abmeldung und jeglicher damit im Zusammenhang stehenden Prozesse und Verfahren gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 dieses Anhangs „Wechselplattform“ definiert, gestattet. Jedwede darüber hinausgehende oder zweckfremde Nutzung der Wechselplattform, insbesondere die unberechtigte Abfrage fremder Daten zu Zwecken, welche nicht der Abwicklung des Lieferantenwechsels, der Neuanmeldung oder der Abmeldung und der damit im Zusammenhang stehenden Prozesse und Verfahren dienen, ist den Vertragspartnern hingegen untersagt.
4. Für allfällige aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß den Ziffern 1, 2 oder 3 unter diesem Punkt 3.5 resultierende Schäden haftet die Verrechnungsstelle nicht.

3.6. Grundsätzliche Funktionsweise der Wechselplattform

1. Die Wechselplattform besteht grundsätzlich aus einem Kommunikationsmodul und dem Self Storage-Dienst. Das Kommunikationsmodul dient als Kommunikationsplattform für den gesetzlich vorgeschriebenen Datenaustausch jeglicher für den Lieferantenwechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung und aller damit im Zusammenhang stehenden Prozesse und Verfahren, notwendigen Daten zwischen den Marktteilnehmern untereinander (nachfolgend „Kommunikationsmodul“). Die Verrechnungsstelle hat hierbei grundsätzlich keine Möglichkeit, Einsicht in endkundenbezogene Daten (bspw. Zählpunkt, Adresse, Name, Verbrauchsdaten etc.) zu nehmen. Dies wird durch ein Sicherheitskonzept, welches mehrfache Verschlüsselungen der Daten der Marktteilnehmer im Zuge der Übertragung dieser Datensätze über das Kommunikationsmodul vorsieht, sichergestellt.
2. Der Self Storage-Dienst, welcher mit dem Kommunikationsmodul verbunden ist, dient der selbständig parametrierbaren und temporären Zwischenspeicherung von Daten der

Marktteilnehmer und der Abwicklung sämtlicher unterstützender Prozesse und Verfahren des Lieferantenwechsels, der Neuanschaffung und der Abmeldung durch die Marktteilnehmer. Eine Verpflichtung zur Nutzung des Self Storage-Dienstes besteht nicht. Entschließt sich ein Vertragspartner, den Self Storage-Dienst nutzen zu wollen, hat er mit der Verrechnungsstelle einen Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 gesondert abzuschließen.

3. Der Zugriff auf die Wechselplattform durch den Vertragspartner bzw. seine Benutzer kann grundsätzlich durch
 - a) Zugriff auf das Kommunikationsmodul über ein Webinterface;
 - b) Zugriff auf das Kommunikationsmodul über ein Interface des Vertragspartners, welches an der von der Verrechnungsstelle bereitgestellten Schnittstelle angebunden ist (nachfolgend kurz „Direktanbindung“);
 - c) Zugriff auf den Self Storage-Dienst über ein Webinterface (sofern ein gesondert abzuschließender Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 abgeschlossen wurde);

erfolgen.

3.7. Technische Bedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung

1. Damit Vertragspartner online auf die Wechselplattform zugreifen können, müssen sie die nachfolgend genannten technischen Voraussetzungen erfüllen. Diese sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Anhangs „Wechselplattform“ insbesondere:
 - a) Jeder Benutzer benötigt für die Anmeldung zur Wechselplattform über das Webinterface einen RSA SecurID-Token der EMC Corporation (im Folgenden kurz „Token“), welcher gemeinsam mit den Zugangsdaten zur Wechselplattform gemäß Punkt 3.3 Ziffer 2 iVm Punkt 3.4 oder nach gesonderter diesbezüglicher Antragstellung dem jeweiligen Benutzer übermittelt wird. Der jeweilige Token darf nur von demjenigen Benutzer genutzt werden, welchem dieser als Adressat zugesandt wurde. Nähere Informationen zu diesem tokenbasierten Sicherheitssystem finden sich im Internet unter <http://www.emc.com/security/rsa-securid.htm>;
 - b) ein Internetzugang, für die Anmeldung zur Wechselplattform über das Webinterface ferner ein Internetbrowser, welcher eine Authentifizierung über Clientzertifikate unterstützt;
 - c) im Falle der Direktanbindung erfolgt die Anbindung an die Wechselplattform mittels eines VPN-Tunnels zwischen der von der Verrechnungsstelle bereitgestellten Schnittstelle des Kommunikationsmoduls und den bestehenden Systemen des Vertragspartners unter Einhaltung, dem Stand der Technik entsprechender, Verschlüsselungsmethoden. Die diesbezüglich von der Verrechnungsstelle vorgegebenen Spezifikationen zur Implementierung und dem Betrieb der Schnittstelle sind vom Vertragspartner jederzeit einzuhalten. Die Kosten für die

Anbindung der bestehenden Systeme des Vertragspartners an die von der Verrechnungsstelle bereitgestellte Schnittstelle hat der Vertragspartner selbst zu tragen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche von der Verrechnungsstelle auf der Homepage der Wechselplattform unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at veröffentlichte technische Dokumentation, einschließlich jeglicher Anhänge hierzu, insbesondere betreffend die nähere Spezifikation der Wechsel-, An- und Abmeldeprozesse und der von der Verrechnungsstelle bereitgestellten Schnittstelle, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
3. Die Verrechnungsstelle ist berechtigt, die technische Dokumentation im Sinne des Punktes 3.7 Ziffer 2 bei Bedarf im sachlich gerechtfertigten Ausmaß, insbesondere bei Änderungen im Stand der Technik betreffend die, der Wechselplattform zugrundeliegenden automationsgestützten Systeme, und bei Änderungen der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, abzuändern. Hierbei hat sie die berücksichtigungswürdigen Interessen der Marktteilnehmer zu beachten. Die jeweiligen Änderungen der technischen Dokumentation im Sinne des Punktes 3.7 Ziffer 2 und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung sind dem Vertragspartner zuvor rechtzeitig bekannt zu geben. Hierbei hat die Verrechnungsstelle tunlichst eine dem jeweiligen Anlassfall entsprechende angemessene Frist einzuräumen, um den Marktteilnehmern ausreichend Zeit für die technische Umsetzung der jeweiligen technischen Änderung einzuräumen. Die Verrechnungsstelle wird diese Frist nicht unbillig kurz bemessen.

3.8. Benennung von Benutzern

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zumindest zwei Benutzer zu benennen, welchen er den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet.
2. Die erstmalige Benennung der Benutzer im Sinne des vorstehenden Punktes 3.8 Ziffer 1 hat durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und firmenmäßig durch den Vertragspartner gezeichneten „Antragsformular zur Registrierung im ENERGYlink“ in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der auf diesem Antragsformular näher bezeichneten Angaben und Unterlagen in der jeweils vorgeschriebenen Form und Qualität, an die Verrechnungsstelle zu erfolgen.
3. Jeder Benutzer im Sinne des Punktes 3.8 Ziffer 1 muss eine natürliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Die vom Vertragspartner zu benennenden Benutzer dürfen nicht dieselbe Person sein. Mindestens ein Benutzer muss seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Österreich haben. Dies ist der Verrechnungsstelle durch Beibringung von Dokumenten in der von ihm angeforderten Form und Qualität nachzuweisen. Nach Erhalt der Informationen über Benutzer gem. den Ziffern 1 und 2 unter diesem Punkt 3.8 wird die Verrechnungsstelle innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Informationen die Freischaltung des Benutzers durchführen oder dem die Benutzerfreischaltung beantragenden Vertragspartner die Ablehnung mitteilen. Diese Frist kann bei erhöhtem Prüfbedarf um weitere 10 Werktage erhöht werden. Gegen eine

Ablehnung kann der die Benutzerfreischaltung beantragende Vertragspartner keinen Einwand erheben.

4. Es ist Benutzern ausdrücklich untersagt, ihren Vollmachtstatus an andere Personen zu übertragen.
5. Die Verrechnungsstelle hat das Recht, einen Benutzer im Sinne dieses Punktes 3.8 von der weiteren Nutzung der Wechselplattform auszuschließen, wenn dessen Zulassung bereits nach Ziffer 2 hätte abgelehnt werden müssen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass im Rahmen der Benennung vorgelegte Dokumente und Identitätsangaben falsch oder gefälscht waren. Der Vertragspartner ist vor der Ausschließung des Benutzers von der Verrechnungsstelle zu informieren und aufzufordern, ehestens einen Ersatzbenutzer zu benennen. Für diese Benennung eines Ersatzbenutzers gelangt das in den Ziffern 1, 2 und 3 beschriebene Prozedere sinngemäß zur Anwendung. Gegen die Ausschließung eines Benutzers kann der Vertragspartner keinen Einwand erheben. Die Verrechnungsstelle wird ihre Rechte gemäß dieser Ziffer 5 nicht unbillig ausüben.
6. Der Vertragspartner hat die Verrechnungsstelle umgehend zu informieren, sobald insbesondere einer seiner benannten Benutzer (insbesondere als Mitarbeiter) aus dem Unternehmen des Vertragspartners ausscheidet oder dieser aus anderen Gründen nicht weiter als Benutzer für den Vertragspartner bei der Verrechnungsstelle registriert sein soll. Hierbei hat der Teilnehmer auch das Datum des Ausscheidens des Benutzers bekannt zu geben. Die Verrechnungsstelle wird dem ausgeschiedenen Benutzer zu dem bekannt gegebenen Datum, frühestens jedoch binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Information, den Zugang zum personalisierten Zugang des Vertragspartners zur Wechselplattform sperren. Wochenenden und gesetzlich anerkannte Feiertage im Sinne des Feiertagsruhegesetz 1957 hemmen diese Frist. Soweit es sich um einen verpflichtend zu nominierenden Benutzer gemäß Ziffer 1 handelt, hat der Vertragspartner zugleich einen neuen Benutzer zu nominieren, für dessen Zulassung das in den Ziffern 1, 2 und 3 beschriebene Prozedere entsprechend zur Anwendung gelangt.
7. Auch nach der Einrichtung des personalisierten Zugangs zur Wechselplattform für den Vertragspartner ist die Verrechnungsstelle berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit weitere Unterlagen und Nachweise im sachlich gerechtfertigten Ausmaß einzufordern, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Verrechnungsstelle ist diesfalls verpflichtet, dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise zu setzen.

3.9. Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen der Punkte 3.9.1, 3.9.2 und 3.9.3 zu jeder Zeit einzuhalten bzw. zu beachten und auf sämtliche Personen, denen er den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet („Benutzer“), zu überbinden, sofern nicht ausdrücklich auf den empfehlenden Charakter

der jeweiligen Bestimmung hingewiesen wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, deren Einhaltung der Verrechnungsstelle auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

3.9.1. Verpflichtungen und Richtlinien für Vertragspartner und Benutzer

1. Zugangsdaten:

- a) Die Zugangsdaten für die Anmeldung zur Wechselplattform sind streng vertraulich. Es ist untersagt, die Zugangsdaten anderen Marktteilnehmern, Wechselplattform-Administratoren am Wechselplattform-Helpdesk oder sonstigen Dritten mitzuteilen.
- b) Die Aufforderung zur Eingabe der Zugangsdaten erscheint auf dem Anmeldebildschirm des Webinterfaces der Wechselplattform jeweils nur einmal.
- c) Im Falle der Aufforderung zur Eingabe in von obenstehenden Bestimmungen abweichender Art und Weise sind der Vertragspartner und der/die Benutzer verpflichtet, dies umgehend telefonisch dem Wechselplattform-Helpdesk der Verrechnungsstelle zu melden.

2. Wenn der Vertragspartner oder ein Benutzer den Verdacht hat, dass einer oder mehrere der folgenden drei Sachverhalte zutreffen, hat er umgehend den Wechselplattform-Helpdesk telefonisch zu kontaktieren bzw. an Wochenenden oder Feiertagen den jeweiligen personalisierten Zugang zur Wechselplattform selbst zu sperren (mittels dreimaliger falscher Passworteingabe – diesfalls ist der Wechselplattform-Helpdesk am nächstfolgenden Werktag ehestens zu verständigen):

- a) Wenn nicht hiezu berechnigte Personen Kenntnis von den Zugangsdaten eines Benutzers erlangt haben oder hatten;
- b) Wenn nicht berechnigte Personen Zugriff auf den Token eines Benutzers haben oder hatten;
- c) Wenn nicht berechnigte Personen mit den erlangten Daten gemäß lit a) oder dem erlangten Token gemäß lit b) unbefugten Zugriff auf die Wechselplattform haben, hatten oder haben können.

3. Der Vertragspartner ist zur Nutzung von Antiviren- und Firewall-Software verpflichtet, wobei die entsprechenden Anwendungen jeweils am Stand der Technik zu halten und Virendatenbanken von Antiviren-Software laufend zu aktualisieren sind. Zusätzlich ist entsprechend den Empfehlungen des jeweiligen Herstellers der jeweiligen Antiviren-Software regelmäßig eine vollständige und ausführliche Virenprüfung durchzuführen.

4. Betriebssysteme, Firewall-Software und andere installierte Software auf dem Gerät, von welchem aus der elektronische Zugriff auf die Wechselplattform erfolgt, sind mit den neuesten vom jeweiligen Softwareunternehmen herausgegebenen Sicherheitspatches aktualisiert zu halten.

5. Es ist untersagt, über Links in Emails auf die Wechselplattform zuzugreifen. Die Verrechnungsstelle wird niemals Emails mit Links und/oder Anhängen versenden, mittels denen auf die Wechselplattform zugegriffen werden kann oder soll.

6. Es wird empfohlen, Email-Anhänge erst nach sorgfältiger Prüfung von Herkunft und Inhalt zu öffnen. Insbesondere sollten keine Anhänge mit selbstaussführenden Dateien oder Skripten geöffnet werden.
7. Administratorenrechte sind ausschließlich von vertrauenswürdigen Personen zu benutzen, und zwar ausschließlich zur Installation autorisierter und vertrauenswürdiger Software.
8. Für die Verbindung mit der Wechselplattform ist ein Gerät zu verwenden, auf dem die Anmeldung als „User“ und niemals als „Administrator“ erfolgt ist.
9. Es wird empfohlen, keine Systeme zur automatischen Anmeldung zu verwenden. Nach dem Hochfahren des Betriebssystems bzw. der Initialisierung der Software sollte der jeweilige Benutzer stets zur Eingabe des Anmeldepassworts aufgefordert werden.
10. Es wird empfohlen, einen Bildschirmschoner zu benutzen, der nach höchstens 15 Minuten Inaktivität den Benutzer automatisch sperrt.
11. Es ist untersagt, Zugangsdaten im Browser zu speichern.
12. Auf die clientseitige Freigabe von Ressourcen (z. B. Ordner und/oder Drucker) auf dem Gerät, von dem aus sich mit der Wechselplattform verbunden wird, ist zu verzichten und die Einrichtung von Servern (z.B. http(s), ftp, etc.) oder Installation von Datenaustauschprogrammen (z.B. BitTorrent, etc.) auf diesem Gerät ist zu unterlassen.
13. Es dürfen nur vertrauenswürdige USB-Geräte an das Gerät, von dem aus sich mit der Wechselplattform verbunden wird, angeschlossen werden.

3.9.2. Sonstige Verpflichtungen für Vertragspartner und Benutzer

1. Im Falle der Zeitüberschreitung einer Sitzung (Timeout) ist vor einer erneuten Anmeldung zur Wechselplattform über das Webinterface der Browser vollständig zu schließen.
2. Für den Zugriff auf die Wechselplattform über das Webinterface ist ausschließlich der entsprechende Link auf der Homepage der Wechselplattform unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at zu verwenden.
3. Wenn der Arbeitsplatz verlassen wird, muss eine Abmeldung von der Wechselplattform erfolgen um zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf die Wechselplattform erhalten.
4. Jeder Benutzer ist dazu verpflichtet, seine persönlichen Zugangsdaten zum Schutz vor Missbrauch entsprechend sicher aufzubewahren.

3.9.3. Helpdesk der Wechselplattform

1. Benutzer erhalten wichtige Neuigkeiten stets direkt per Email sowie auf der Homepage der Wechselplattform unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at.

2. Der Wechselplattform-Helpdesk der Verrechnungsstelle verschickt alle nicht-automatischen Emails von der auf der Wechselplattform-Homepage unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at veröffentlichten Email-Adresse.
3. Die Verrechnungsstelle wird niemals nach den Zugangsdaten für den Zugang zur Wechselplattform fragen.
4. Sollte Grund zu Misstrauen bestehen, haben sich die Verrechnungsstelle bzw. die Vertragspartner umgehend an den Helpdesk der Wechselplattform zu wenden.
5. Die aktuellen Helpdesk-Kontaktdaten (Email, etc.) sind auf der Homepage der Wechselplattform unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at veröffentlicht.
6. Dem Vertragspartner allenfalls entstehende Verbindungsgebühren hat dieser selbst zu tragen.

3.10. Daten

3.10.1. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Schutz und die Sicherheit jeglicher Daten der Vertragspartner und Dritter sind der Verrechnungsstelle ein wichtiges Anliegen. Um den Schutz und die ordnungsgemäße Verwendung jeglicher Daten des Vertragspartners und Dritter, welche der Verrechnungsstelle vom Vertragspartner übermittelt werden, zu gewährleisten, wird die Verrechnungsstelle diese Daten ausschließlich aufgrund und im Ausmaß der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) und dieses Anhangs „Wechselplattform“, sowie insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des „Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO 2000; BGBl. I Nr. 165/1999 idgF), verwenden. Die Verrechnungsstelle erklärt dazu rechtsverbindlich, dass sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
2. Die Verrechnungsstelle ist dazu verpflichtet, Daten des Vertragspartners und Dritter, welche der Verrechnungsstelle vom Vertragspartner übermittelt werden, stets nur dann und soweit an andere Marktteilnehmer oder Dritte zu übermitteln oder diesen zu überlassen, als sie dazu vom Vertragspartner beauftragt wurde oder durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Anordnung verpflichtet ist. Die Übermittlung und Überlassung dieser Daten ins Ausland im Sinne der §§ 12, 13 DSGVO 2000 ist der Verrechnungsstelle hingegen jedenfalls untersagt.
3. Die Eingabe, Veränderung, Bearbeitung oder Löschung von Daten durch die Verrechnungsstelle ist dieser nur gestattet, sofern und soweit es sich hierbei um die Korrektur offensichtlicher Fehler oder Unrichtigkeiten handelt und die Verrechnungsstelle vom jeweils betroffenen Vertragspartner und allenfalls betroffenen Marktteilnehmern mit der Korrektur dieses Fehlers beauftragt wurde.

4. Die Verrechnungsstelle hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die eine Offenlegung erfordern.
5. Die Verrechnungsstelle ist berechtigt, Subdienstleister mit der Durchführung von Datenverarbeitungen und Datenübermittlungen zu betrauen. Soweit von der Verrechnungsstelle Subdienstleister eingesetzt werden, hat sie mit diesen die notwendigen Verträge im Sinne der §§ 10, 11 DSGVO abzuschließen, diesen jegliche Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten, welche der Verrechnungsstelle aufgrund Gesetz oder Vertrag zukommen, zu überbinden und die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Verpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.
6. Die Verrechnungsstelle ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten gemäß diesem Punkt 3.10.1 auf ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subdienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

3.10.2. Datenerfassung und statistische Auswertungen

1. Die Wechselplattform erfasst in vollständig automatisierter Weise jeden Zugriff des Vertragspartners bzw. seiner Benutzer auf die Wechselplattform und die vom jeweiligen Vertragspartner bzw. seinen Benutzern getätigten Aktionen. Insbesondere werden folgende Daten erfasst:
 - IP-Adresse des anfragenden Rechners;
 - Datum und Uhrzeit des Zugriffs des anfragenden Rechners auf die Wechselplattform;
 - vom jeweiligen Vertragspartner bzw. Benutzer getätigte Aktionen;
 - vom jeweiligen Vertragspartner bzw. Benutzer übertragene Daten;
 - Erkennungsdaten des verwendeten Browser- und Betriebssystems.
2. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Sinne der Ziffer 1 unter diesem Punkt 3.10.2 erfolgt zum Zwecke der Ermöglichung der Nutzung der Wechselplattform (insbesondere Verbindungsaufbau und dergleichen), der Systemsicherheit, der technischen Administration und der Netzinfrastruktur. Zum Zwecke der Optimierung des Internetangebotes und des Benutzererlebnisses generiert die Wechselplattform darüber hinaus in vollständig automatisierter Weise laufend statistische Auswertungen aus den Daten gemäß Ziffer 1, welche einzig dem Zweck dienen, dem Vertragspartner eine statistische Auswertung und Übersicht der jeweils von ihm bzw. seinen Benutzern getätigten Aktionen zu ermöglichen. Weder die Verrechnungsstelle noch Dritte können Einsicht in diese Daten nehmen. Jegliche über diese Ziffer 2 hinausgehende Verwendung der Daten gemäß Ziffer 1, insbesondere die Weitergabe dieser Daten an Dritte, ist der Verrechnungsstelle untersagt.
3. Um die Sicherheit und die ordnungsgemäße Datenverwendung der Wechselplattform im höchstmöglichen Maße sicherzustellen und allfälligen Missbrauch hintanzuhalten, werden die vom jeweiligen Vertragspartner bzw. dem jeweiligen Benutzer initiierten Prozesse vollständig automatisiert und laufend überwacht. Im Falle von Unregelmäßigkeiten, welche auf eine unberechtigte oder zweckfremde Nutzung der Wechselplattform im

Sinne des Punktes 3.5 Ziffer 3 durch einen Vertragspartner bzw. seine Benutzer hindeuten, wird die Verrechnungsstelle den jeweils hievon betroffenen Vertragspartner hierüber informieren. Der jeweilige Vertragspartner hat diesfalls – nach entsprechender Aufforderung durch die Verrechnungsstelle – jegliche angemessene Auskünfte zu erteilen, welche notwendig sind, um den Verdacht der nicht ordnungsgemäßen oder zweckfremden Nutzung der Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.5 Ziffer 3 zu zerstreuen. Erweist sich, dass der jeweils betroffene Vertragspartner bzw. seine Benutzer die Wechselplattform auf nicht ordnungsgemäße oder zweckfremde Weise im Sinne des Punktes 3.5 Ziffer 3 genutzt haben, wird die Verrechnungsstelle die entsprechenden Behörden hierüber informieren und jegliche sonstigen gesetzlich zulässigen Schritte nach ihrem Ermessen einleiten, um eine weitere, nicht ordnungsgemäße oder zweckfremde Nutzung der Wechselplattform durch den Vertragspartner bzw. seine Benutzer zu unterbinden.

3.10.3. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, über das Webinterface der Wechselplattform nach Eingabe der entsprechenden Zugangsdaten Einsicht in die ihn betreffenden Daten zu nehmen.
2. Der Vertragspartner hat unter den in § 1 Abs 3 Ziffer 2 iVm § 27 Abs 1 DSGVO 2000 genannten Voraussetzungen und innerhalb der darin genannten Schranken ferner das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten durch die Verrechnungsstelle.
3. Der Vertragspartner ist für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der ihn betreffenden und von ihm der Verrechnungsstelle oder anderen Marktteilnehmer übermittelten Daten selbst verantwortlich. Die Verrechnungsstelle wird die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit dieser Daten nicht prüfen. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der ihn betreffenden Daten regelmäßig zu überprüfen und die Verrechnungsstelle über allfällige Unrichtigkeiten dieser Daten ehestens zu informieren. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit dieser Daten kann die Verrechnungsstelle nach Form und Umfang den Umständen nach angemessene Nachweise über die Richtigkeit der Daten verlangen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Vertragspartner. Für allfällige aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtungen resultierende Schäden übernimmt die Verrechnungsstelle keine Haftung.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Daten zumindest zwei Jahre evident zu halten und zumindest ein weiteres Jahr aufzubewahren.
5. Die Verrechnungsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass der Vertragspartner als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 anzusehen ist. Der Vertragspartner ist für die Erfüllung allfälliger ihm aus dem Datenschutzgesetz 2000 erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung allfälliger Meldepflichten im Sinne des § 17 DSGVO 2000, selbst verantwortlich.

3.11. Maßnahmen bei technischen Störungen, vorübergehende Maßnahmen und Notstandsmaßnahmen

1. Im Falle von technischen Störungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Wechselplattform beeinträchtigen, ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die Verrechnungsstelle unverzüglich hierüber zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Schäden hintanzuhalten. Im Falle von Störungen oder Unregelmäßigkeiten betreffend den Lieferantenwechsel, die Neuanschaffung oder die Abmeldung gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gilt die alternative Durchführung des Lieferantenwechsels, der Neuanschaffung oder der Abmeldung außerhalb der Wechselplattform (bspw. durch physische oder elektronische Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an die jeweils vorgesehenen Empfänger dieser Unterlagen und dergleichen) jedenfalls als zumutbar. Für jegliche Schäden, welche aufgrund der Nichteinhaltung dieser Schadensminderungspflichten entstehen, haftet die Verrechnungsstelle nicht.
2. Die Verrechnungsstelle ist im Falle von technischen Störungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im Sinne des Punktes 3.11 Ziffer 1, welche den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Wechselplattform beeinträchtigen, berechtigt, für alle betroffenen Vertragspartner verbindliche Notstandsmaßnahmen zu treffen. Dasselbe gilt für Maßnahmen der Verrechnungsstelle zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Betriebes der Wechselplattform.
3. Soweit dies zur Optimierung der Wechselplattform und der dieser zugrunde liegenden automationsgestützten Systeme erforderlich ist, ist die Verrechnungsstelle ferner zur vorübergehenden ersatzweisen Durchführung der Wechsel-, An- und Abmeldeprozesse in – von den Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“, insbesondere von Punkt 3.6 – abweichender Art und Weise berechtigt, sofern
 - a. die gesetzlichen Vorgaben gemäß den anwendbaren Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 dieses Anhangs „Wechselplattform“ definiert, stets eingehalten werden; und
 - b. die Verrechnungsstelle dem Vertragspartner diese ersatzweise Durchführung bekannt gibt. Eine solche Bekanntgabe kann durch entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage der Wechselplattform unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at erfolgen.
4. Die Verrechnungsstelle ist berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Wechselplattform zugrunde liegenden EDV-System auszusetzen. Die Verrechnungsstelle wird die Vertragspartner von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
5. Eine Haftung der Verrechnungsstelle ist für jene Schäden, welche dadurch entstehen, dass die Nutzung der Wechselplattform während der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Ziffer 4 ausgesetzt ist oder gemäß Punkt 3.11 Ziffer 3 in von den Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ abweichender Art und Weise durchgeführt wird, ausgeschlossen.

6. Aufgrund von Störungen, Unregelmäßigkeiten oder Betriebsunterbrechungen nicht oder fehlerhaft übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung, Unregelmäßigkeit oder Betriebsunterbrechung umgehend erneut zu übermitteln.

3.12. Freiheit von Kosten

1. Für die Nutzung der Wechselplattform fallen keine gesonderten Kosten an. Die nachfolgende Ziffer 2 unter diesem Punkt 3.12 bleibt hievon unberührt.
2. Die Kosten für die Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Wechselplattform hat der Vertragspartner selbst zu tragen.

3.13. Haftung

1. Für jegliche Schäden, welche aufgrund der Nutzung der Wechselplattform oder im Zusammenhang damit auftreten, haften die Beteiligten – sofern in diesem Anhang „Wechselplattform“ nicht anderslautend geregelt – gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO), darüber hinaus gemäß den nachfolgenden Ziffern 2 bis 4:
2. Jeder Teilnehmer ist für die Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten, insbesondere solche der Marktteilnehmer untereinander, vollumfänglich selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Haftung der Verrechnungsstelle ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung für sämtliche von der Verrechnungsstelle im Zusammenhang mit der Nutzung der Wechselplattform zu vertretende Schäden ist auf EUR 20.000.-- je Schadensfall, darüber hinaus mit EUR 200.000.-- je Kalenderjahr der Höhe nach begrenzt.
4. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten jener Personen, denen er den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet („Benutzer“), wie für sein eigenes.
5. Die Beteiligten haften nicht für indirekte, mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und unterbliebene Einsparungen.
6. Die Verrechnungsstelle haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Vertragspartnern bzw. den jeweiligen Benutzern eingegebenen bzw. an die Verrechnungsstelle oder andere Marktteilnehmer übermittelten Daten bzw. für solche Schäden, welche aus der Eingabe oder Übermittlung unvollständiger oder unrichtiger Daten durch den Vertragspartner bzw. die jeweiligen Benutzer entstehen.

3.14. Inkrafttreten einzelner Bestimmungen

1. Sofern unter nachfolgender Ziffer 2 unter diesem Punkt 3.14 nicht ausdrücklich anderslautend bestimmt, treten die Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ mit 02.01.2013 in Kraft.
2. Punkt 3.10.2 tritt zur Gänze an jenem Tage in Kraft, den die Verrechnungsstelle dem Vertragspartner bekannt gibt.
3. Die Bekanntgabe über das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 hat die Verrechnungsstelle zumindest 10 Tage vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung in geeigneter Weise, beispielsweise durch entsprechende Bekanntgabe auf der Homepage der Wechselplattform unter www.wechselplattform.at oder www.energylink.at, dem Vertragspartner kundzutun.

3.15. Sonstiges

Die Vorschriften der §§ 9 Abs 1, Abs 2, 10 Abs 1, Abs 2 sowie 12 des „Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden“ (E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I 152/2001) werden im Verhältnis zwischen der Verrechnungsstelle und dem Vertragspartner abbedungen.

4. Besonderer Teil

4.1. Self Storage-Dienst

4.1.1. Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen unter Punkt 4.1 dieses Anhangs „Wechselplattform“ regeln die Rechte und Pflichten der Beteiligten für die Nutzung des Self Storage-Dienstes.
2. Für die Nutzung des Self Storage-Dienstes gelten neben den Bestimmungen dieses Punktes 4.1 die Bestimmungen der Punkte 1 bis 3 dieses Anhangs „Wechselplattform“ sinngemäß, sofern in den nachfolgenden Punkten 4.1.2 bis 4.1.6 nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

4.1.2. Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle

1. Jedem Vertragspartner steht es frei, den Self Storage-Dienst zu nutzen. Eine Verpflichtung zur Nutzung des Self Storage-Dienstes besteht nicht. Das Recht der Nutzung der übrigen Funktionalitäten der Wechselplattform und die damit einhergehenden Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben von der Nutzung bzw. Nicht-Nutzung des Self Storage-Dienstes unberührt.
2. Voraussetzung für die Nutzung des Self Storage-Dienstes ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 Ziffer 1 durch den Vertragspartner sowie der

Abschluss eines gesondert abzuschließenden Vertrages über die Nutzung des Self Storage-Dienstes zwischen den Beteiligten.

3. Die Bereitstellung der Nutzung des Self Storage-Dienstes erfolgt binnen 10 Werktagen ab jenem Tag, an dem der gesondert zwischen dem Vertragspartner und der Verrechnungsstelle abzuschließende Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes in Kraft tritt, frühestens jedoch ab dem 02.01.2013, 00:00 Uhr.

4.1.3. Verbot der zweckfremden Nutzung

Die Nutzung des Self Storage-Dienstes zu anderen Zwecken als zur Durchführung des Lieferantenwechsels, der Neuanschaffung oder der Abmeldung oder zur Abwicklung entsprechender unterstützender Prozesse und Verfahren gemäß den anwendbaren Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 dieses Anhangs „Wechselplattform“ definiert, ist dem Vertragspartner untersagt.

4.1.4. Ergänzende Datenschutzbestimmungen

1. Für die Nutzung des Self Storage-Dienstes gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) und des Punktes 3.10 dieses Anhangs „Wechselplattform“ die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 2.
2. Der Vertragspartner hat gemäß § 28 DSGVO das Recht auf jederzeitigen Widerspruch der Einwilligung zur Verarbeitung und -Verwendung seiner personenbezogenen Daten im Self Storage-Dienst wegen der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen mit Wirkung für die Zukunft. Nach entsprechender berechtigter und schriftlicher Aufforderung des Vertragspartners wird die Verrechnungsstelle die entsprechenden Daten binnen acht Wochen vollständig und unwiederbringlich aus dem Self Storage-Dienst löschen und allfällige Übermittlungen der personenbezogenen Daten an Dritte, welche zuvor vom Vertragspartner genehmigt wurden, unterlassen. Punkt 3.10.1 Ziffer 3 gilt diesfalls nicht. Mit Ablauf der achtwöchigen Frist gilt der gesondert abgeschlossene Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 als aufgelöst.
3. Sämtliche im Self Storage-Dienst gespeicherte Daten des Vertragspartners können von diesem jederzeit gelöscht werden. Eine Wiederherstellung gelöschter Daten ist technisch grundsätzlich nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird die Verrechnungsstelle im Falle der Kündigung des gesondert abzuschließenden Vertrages über die Nutzung des Self Storage-Dienstes gemäß Punkt 4.1.6 jegliche im Self Storage-Dienst gespeicherte Daten des Vertragspartners vollständig und unwiederbringlich löschen.

4.1.5. Freiheit von Kosten

1. Für die Nutzung des Self Storage-Dienstes fallen keine gesonderten Kosten an. Nachfolgende Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.
2. Die Kosten für die Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Self Storage-Dienstes hat der Vertragspartner selbst zu tragen.

4.1.6. Gesondertes Kündigungsrecht

Die Beteiligten haben das Recht, den gesondert abzuschließenden Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 (in Worten: neun) Monaten jeweils zum Monatsletzen zu kündigen. Die Verrechnungsstelle wird eine solche Kündigung nicht unbillig aussprechen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) bleiben hievon unberührt.